

Gewässerunterhaltung

Allgemeine Informationen

Eine nachhaltige Gewässerunterhaltung dient:

- der Gewährleistung eines möglichst schadfreien Wasserabflusses im Siedlungsbereich, aber gleichzeitig auch
- dem Erhalt und der Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.

Als Grundsatz gilt daher:

Nur so viel wie wasserwirtschaftlich erforderlich und so wenig wie möglich.

Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die jeweilige Gemeinde oder Stadt verantwortlich, für die Gewässer I. Ordnung und Grenzgewässer die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV).

Im Landkreis Mittelsachsen zählen zu den Gewässern I. Ordnung die Bobritzsch, Chemnitz, Flöha, Freiburger Mulde, Gimmlitz unterhalb der Talsperre Lichtenberg, Große Löbnitz, Striegis, Jahna unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Mochau, Zschopau, Zwickauer Mulde und die Revierwasserlaufanstalt Freiberg. Alle übrigen Fließgewässer sind grundsätzlich Gewässer II. Ordnung. Keiner Ordnung gehören künstliche Gewässer an, soweit sie nicht in Anlage 3 des SächsWG einer Gewässerordnung zugeordnet sind.

MEHR INFORMATIONEN:

- **Merkblatt Gewässerunterhaltung (PDF)**
- **Merkblatt Schaumbildung und Ölfilme an Fließgewässern (PDF)**
- **Wasser, Wasserwirtschaft (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft)**

Zuständigkeiten

Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4006

Fax: 03731 799-4087

umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

Rechtsgrundlage

- **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**